

Der deutsche Tabak-Arbeiter



Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Erscheint Sonnabende, Redaktionschluss Montags. Bezugspreis monatlich 40 A, ohne Bringerlohn. Einzelgenpreis 35 A für die sechseckige Millimeterzelle. Redaktion, Expedition, Verlag: Bremen, An der Weide 20. Tel. Domsheide 207 80. Verantwortlicher Schriftsteller: Paul Baisch w e i t. Verantwortlich für die Anzeigen: Bruno Döbige. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband. Druck: Treuhändruckerel J. H. Schmalfeldt & Co. Gänzlich in Bremen



Nummer 34

Bremen, 26. August

Jahrgang 1933

Sinein in die Berufsverbände

„Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ steht über allem Tun und Handeln der nationalsozialistischen Regierung. Damit ist der Spuk eines egoistisch-liberalistischen Zeitgeistes radikal hinweggefegt worden. Korruption, Interessenpolitik einer gewissenlosen Bonzenclique, Arbeiterbetrug, Klassenkampf, und wie die Begriffe des marxistisch-verseuchten Zeitalters der November-Revolution alle lauteten, und die erst zu dieser Zeit sprachlich und begrifflich dem Wortschatz der deutschen Sprache eingegliedert worden sind, gehören endgültig der Vergangenheit an. So wie die Zeit deutscher Schmach und Erniedrigung und ihre Urheber ausgelöscht und ausgetilgt wurden, ebenso sind ihre Erscheinungen und Begleitumstände als zerfetzende Elemente aus dem deutschen Volks- und Wirtschaftskörper ausgemerzt worden. Das Rad der Geschichte ist über Marxismus und Reaktion hinweggerollt, und keine Macht der Welt wird es vermögen, das Gewesene jemals wieder an seine innegehabte Stelle zu setzen. Das verderbliche Spiel, das Marxismus sowohl als Reaktion glaubten insbesondere mit dem arbeitnehmenden Volk treiben zu können, ist jäh unterbrochen worden, um nie, niemals wieder in irgendeiner Form aufzuleben.

Das Volk hat die Macht in die Hände des Nationalsozialismus gelegt, und dieser wird sie zu gebrauchen wissen gegen alle etwaigen Bestrebungen marxistischer oder reaktionärer Färbung.

Die Aufbauarbeit erfordert unbedingte Autorität der Führung und bedingungslose Einfügung und Unterordnung des gesamten Volks- und Wirtschaftskörpers.

Die Deutsche Arbeitsfront mit ihrer eindeutigen und klaren Einstellung und Grundhaltung bildet das Fundament der deutschen Volksgemeinschaft. Ihr gliedern sich nicht nur die deutschen Arbeitnehmerverbände, sondern mit der gleichen Selbstverständlichkeit und unter den gleichen Voraussetzungen die gesamte Unternehmerschaft als Arbeitgeber an. Deutscher Staatsbürger im wahren Sinne des Wortes heißt künftig Volksgenosse

und Angehöriger der deutschen nationalsozialistischen Volksgemeinschaft zu sein, ohne Ausnahme. In der Wertung der Persönlichkeiten gibt es innerhalb des Volkes keine Unterschiede mehr. Jeder steht auf seinem Posten und arbeitet als Glied des Volkes an der Erhaltung des Volkstums und seiner arteigenen Kultur-güter.

Was vordem nach materialistischer Auffassung zum wissenschaftlichen Begriff geworden war, ist heute mit pulsierendem Leben durchsetzt, weil Arbeit zur Lebens-erhaltenden Notwendigkeit und zum Grundsatz der nationalsozialistischen Lebensform erhoben wurde.

Arbeit ist heute die Formel, die das Volk in allen Ständen und Berufen bindet,

und die in ihrer Zielführung der Regierung eine ungeahnte Fülle an Aufgaben und neuen Wegen überbürdet. Zu ihrer Ueberwältigung genügt nicht allein das eiserne Wollen der verantwortlichen Männer, auch nicht eine wohlwollende und den Regierungsmaßnahmen zustimmende Haltung des Volkes, sondern das **Zusammenpiel und der geschlossene Einsatz aller Kräfte der Nation.** Sinein in die Berufsverbände ist darum eine zwingende Forderung, die sich aus dieser Notwendigkeit ergibt.

Die Berufsverbände bilden die Mittler, deren Aufgabe darin liegt, den zuständigen Regierungsstellen die Wünsche der Arbeitnehmerschaft zu übermitteln.

Ihr organischer Aufbau nach Berufen und Ständen entzieht allen Zwiespältigkeiten von vornherein den Boden. Weltanschauliche Fragen, die in früheren Jahren vielfach zu Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Berufsverbänden führten, freilich immer auf Kosten der Beitragszahler und der Geschlossenheit der Gewerkschaftsfront, entbehren jeglicher Diskussion. **Wer nicht für uns ist, der ist wider uns.** Dieser Maßstab wird und soll für alle Zukunft im Interesse der Aufbauarbeit in Deutschland angelegt werden. **Es geht nicht an, daß je-**

mand Arbeit und Brot erlangt und zum Dank dafür Volksgenossen, denen Arbeit kein notwendiges Uebel, dafür aber mühevoller Kampf um die Erhaltung und Ausgestaltung zivilisatorischer Volksgüter bedeutet, die Früchte dieses Kampfes vorenthalten will. Für diese Elemente ist kein Raum im neuen Deutschland. Eine klare Scheidung der Geister auch hierin ist notwendig. Der deutschbewußte Arbeiter kennt seinen Platz. Er geht hinein in die Arbeitsfront und damit in die Kampffront des deutschen Volkes, weil er weiß, daß Gemeinamkeit im Wollen und Kämpfen den endlichen Sieg verbürgt.

Seite an Seite marschieren in der neuen Gewerkschaftsfront Beamte, Arbeiter, Angestellte und Arbeitgeber.

Die tiefe Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die recht oft durch Fehler, vielfach aber auch durch die allgemeine Haltung der um ihre weichen Bonzenjessell besorgten Gewerkschaftsführer nur noch vertieft wurde, ist überbrückt durch das gemeinsame Ziel des Kampfes, das sie alle einen Weg gehen heißt. Wer von diesem Wege abweicht, vergeht sich an seinem Volk und Vaterland.

Gemeinschaftliches Denken und Handeln erst machen aus dem Volk eine Nation. Ebenso ist es mit den Pflichten des Volkes gegenüber der Nation. Die Pflicht des Volkes ist Arbeit. Arbeit nicht um des materiellen Gewinnes, sondern um den Einsatz seiner selbst, der ganzen Persönlichkeit im Dienste und zum Wohle seines Volkes. Darin liegt das große Ziel der Deutschen Arbeitsfront. **Die Einzelinteressen den Gesamtinteressen unterstellen, das ist der sittliche Wert der Arbeit im Dritten Reich, und macht die Formel der Gegenwart und Zukunft, Gemeinnutz geht vor Eigennutz, im nationalsozialistischen Deutschland zur Lebensform des Volkes.** Die Aufgabe der Gewerkschaften ist also klar umrissen. Sie bilden **künftig den Kampfhort der deutschen Arbeit.**

H. R.

Die Nachtarifizierung der Zigarre ist Wirklichkeit geworden!

Vom Reichsarbeitsministerium ist als Trauhänder der Arbeit für die gesamte deutsche Zigarrenindustrie Herr Bürgermeister Dr. Markert, Bremen, bestellt worden.

Derselbe hat folgendes angeordnet:

a) Alle Mitglieder des RdZ. und die in Frage kommenden Außenseiter werden durch die Bezirksgruppen aufgefordert, von jeder Sorte, die gearbeitet wird, drei Musterzigarren mit genau vorgeschriebenen Angaben an eine zu bezeichnende Stelle im Bezirk zu einem bestimmten Zeitpunkt einzusenden. Die Tarifierungskommission, bestehend aus je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die von den Kontrahenten des Reichstarifern ernannt werden, zu denen gegebenenfalls je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem jeweiligen Bezirk

hinzutreten, wird dann an der betreffenden Stelle des Bezirkes zusammentreten und die Tarifizierung vornehmen. Parteivertreter werden dabei nicht anwesend sein. Jede Firma bekommt für alle ihre Fabriken einen Aushang, auf dem die in der Fabrik gearbeiteten Sorten aufgeführt sind, mit der durch Stempel bescheinigten Entscheidung der Tarifierungskommission. Auf diesem Aushang sind dann noch die übrigen, für die Lohnberechnung notwendigen Angaben auszufüllen und von der Betriebsleitung und Arbeitervertretung zu unterzeichnen. Die Aushänge sind dann in der Fabrik an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen und in ordentlichem, jederzeit lesbarem Zustande zu erhalten.

b) Alle Sorten einer Firma sind an einer Stelle zur Tarifizierung vorzulegen,

und zwar in dem Bezirk, in dem der Hauptsitz oder Hauptfabriksitz der Firma ist.

c) Die Aktion soll möglichst bis zum 1. Okt. beendet sein. Alle Aenderungen, die durch die jetzt erfolgende Tarifizierung eintreten, treten einheitlich für das ganze Reich zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

d) Sobald die Aktion beginnt, werden alle bezirklichen Sonderaktionen auf Arbeiterseite eingestellt.

e) Die Entscheidungen der Tarifierungskommission sind endgültig.

Bremen, den 15. August 1933,

gez. Dr. Markert.

Für die Ausfertigung:

gez. Kirchhoff, Verm.-Supern.

(Stempel)

Trauhänder der Arbeit Niedersachsen.

Zweite Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933

Vom 5. August 1933

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird hiermit verordnet:

§ 1

Maschinenherstellender Betrieb im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes und der zu diesem gehörigen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen ist das Unternehmen, das Maschinen der unter § 1 des Gesetzes fallenden Art gewerbmäßig erzeugt und auf eigene Rechnung veräußert.

§ 2

Unterstützungen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes sind bei Verlust der Anwartschaft bis zum 5. September 1933 beim Hauptzollamt zu beantragen und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu begründen.

§ 3

Die Unterstützungsbeträge werden auf Grund näherer Anweisung vom Präsidenten des Landesfinanzamts nach billigem Ermessen endgültig festgesetzt.

I.

Besondere Bestimmungen für Betriebe, die Zigarren, Zigarillos oder Stumpfen herstellen

§ 4

Berechnungsgrundlage der Unterstützung ist der Gebrauchswert der unter § 1 des Gesetzes fallenden Maschinen einschließlich des ohne die Maschinen nicht verwertbaren Zubehörs, die von dem Betriebe vor dem 1. April 1933 auf eigene Rechnung erworben und in Betrieb genommen und über den 31. März 1933 hinaus verwendet worden sind, oder

die von dem Betrieb auf eigene Rechnung vor dem 1. April 1933 bestellt und nach diesem Tage abgenommen oder noch abzunehmen sind. Der Gebrauchswert ist auf den 19. Juli 1933 zu errechnen, und zwar aus dem Anschaffungspreis zuzüglich der Nebenkosten für Fracht, Montage und dergleichen unter Abzug eines Wertes von 5 v. H. für jeden seit der Ablieferung an den Betrieb abgelaufenen oder begonnenen Dreimonatsabschnitt.

§ 5

Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sich der Betriebsinhaber verpflichtet, sofern er nicht erklärt hat, schon von einem früheren Zeitpunkt ab auf die Maschinenarbeit zu verzichten, spätestens vom 1. November 1933 ab Maschinen der unter § 1 des Gesetzes fallenden Art nicht mehr zu verwenden.

§ 6

Voraussetzung der Unterstützung ist ferner, daß der Betrieb glaubhaft macht, daß er in der Zeit vom 1. September 1933 bis 31. August 1934 infolge Uebergangs zur Handarbeit mindestens 10 v. H. mehr Arbeitnehmer, berechnet nach der Gesamtsumme der Lohnstunden für reine Maschinenarbeit, beschäftigen wird als im Rechnungsjahre 1932. Betriebe, die, ohne zur Handarbeit überzugehen, d. h. bei völliger Arbeitseinstellung, Unterstützung begehren, haben nachzuweisen, daß die Mehrbeschäftigung infolge ihres Verzichtes auf die Maschinenarbeit in einem anderen Betrieb eintritt, der Zigarren, Zigarillos oder Stumpfen durch Handarbeit erzeugt. Diese Mehrbeschäftigung wird dem anderen Betrieb, wenn er für sich selbst Unterstützung beantragt, von der von ihm geltend gemachten Zahl an Mehrbeschäftigten abgerechnet.

§ 7

Die Unterstützung wird nur ausbezahlt, wenn der Betriebsinhaber sich bereit erklärt, die Maschinen, deren Wert die Berechnungsgrundlage (§ 4) gebildet hat, dem Reiche als Eigentum zu überlassen und, wenn das Reich das Eigentum erwirbt, bis zur Dauer von 2 Monaten unentgeltlich in geeigneten Räumen aufzubewahren oder, wenn das Reich das Eigentum nicht erwirbt, dauernd unbrauchbar zu machen.

II.

Besondere Bestimmungen für Betriebe, die Maschinen der unter § 1 des Gesetzes fallender Art herstellen

Berechnungsgrundlage für die Unterstützung sind die Kosten, die ein inländischer Betrieb zur Entwicklung brauchbarer und absatzfähiger Maschinen der unter § 1 des Gesetzes fallender Art unter Ausschluß von Regiezuschlägen aufgewendet hat. Die Kosten sind für die einzelne Maschinengattung nachzuweisen und zu belegen. Dabei ist insbesondere der Beweis zu führen, wie weit und aus welchen Gründen eine Tilgung des aufgewendeten Kapitals auf Grund getätigter Verkäufe von Maschinen dieser Art oder auf Grund von Abschreibungen im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung noch nicht erfolgt und nach der durch das Gesetz geschaffenen Marktlage, insbesondere auch durch Absatz im Ausland, nicht mehr zu erwarten ist.

Eine Berücksichtigung der Kosten entfällt, soweit nach den Absichten des Betriebes oder den für ihn bestehenden Möglichkeiten einer weiteren Entwicklung anzunehmen ist, daß sie sich durch Aufnahme branchzugehöriger, nicht

Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Gewerkschaftssekretär klagt wegen fristloser Entlassung / Wird wegen staatsfeindlicher Einstellung abgewiesen

In Offenbach a. Main

Ab schrift

Geschäftsnummer: A. C. 841/33.

Verkündet am 18. Juli 1933

gez.: Lippmann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

In Sachen des Max Bach zu Offenbach am Main, Sprendlingerlandstraße 220 Kläger gegen den Hauptvorstand des Deutschen Fabrikarbeiter-Verbandes zu Hannover, Adolf-Hitler-Platz 8, vertrete durch B. Karmahne, Beklagte wegen Forderung hat das Hessische Arbeitsgericht in Offenbach a. M. auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juli 1933 durch den Vorsitzenden, Arbeitsgerichtsdirektor Dr. Feilbach, und die Arbeitsrichter Sachs und Bach zu Offenbach a. M. für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Berücksichtigt man in vorliegendem Fall, daß der Kläger jahrelang in einflußreicher Stellung in der örtlichen Organisation einer der größten Freien Gewerkschaften und damit auch der SPD. und ihrer politischen Einrichtungen gestanden hat, so ist, nachdem der Beklagte nunmehr durch Kommissare des neuen Staates geleitet wird, die Entlassung des Klägers wegen staatsfeindlicher Einstellung gerechtfertigt. Schon allein die Tatsache, daß jemand, der wegen der bekannten Genfer Vorgänge nunmehr auf-

gelösten SPD. bzw. deren Gewerkschaften als Funktionär angehört hat, genügt, um ihm den Vorwurf einer staatsfeindlichen Einstellung zu machen. Es ist gerichtsbezeugt, daß die früheren Regierungsparteien, insbesondere die SPD. mit ihren Kampforganisationen, einschließlich der ihr nahestehenden Gewerkschaften, die nationalsozialistische Bewegung schon von Anfang an bekämpften. Diese Grundeinstellung, die in erbittertsten Feindseligkeiten zum Ausdruck gebracht worden ist, läßt es auch erklären, weshalb jeder führende Gewerkschaftsfunktionär jetzt, nachdem die Arbeitnehmerverbände unter nationalsozialistischer Leitung stehen, staatsfeindlich eingestellt ist. Der Kläger kann sich offenbar mit der Tatsache, daß die Revolution endgültig den Parteienstaat beseitigt und damit den Nationalsozialismus zur Staatsform erhoben hat, nicht befreunden. Es ist somit einfach unmöglich und für den Beklagten unzumutbar, den Kläger unter diesen Umständen weiterzubeschäftigen. Daß er staatsfeindlich eingestellt ist, geht auch aus den Maßnahmen der Staatspolizei hervor, die ihm als früheren Gewerkschaftsfunktionär der SPD. die Auflage gemacht hat, sich einer täglichen polizeilichen Meldung zu unterziehen. Wenn ein wichtiger Grund zur Kündigung überhaupt vorliegen soll, dann in diesem Fall. Die übernommenen Gewerkschaften können unter derartig gelagerten Verhältnissen sich nicht mit der vertraglich vorgesehenen bzw. durch Gesetz erweiterten Kündigungsfrist zufriedengeben. Es ist vielmehr ein sofortiges Kündigungsrecht anzuerkennen.

Gründe

Die Parteien haben in dem Arbeitsvertrag als Gründe einer fristlosen Entlassung die Bestimmungen der §§ 71, 72 HGB. und der §§ 123, 124 Gew.O. angeführt. Beide Rechtsordnungen, sowohl das HGB. wie auch die Gew.O. können jedoch auf vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Das HGB. um deswillen nicht, weil es lediglich als Spezialgesetz der Handelsgewerke angeordnet ist, die in einem Handelsgewerbe angestellt sind, zu befragen ist; eine Gewerkschaft aber, die ihre Hauptaufgabe nicht in einer auf Gewinn abgestellten Tätigkeit, sondern in erster Linie auf die Schaffung günstiger Arbeitsbedingungen erblicken soll, kein Handelsgewerbe, letzten Endes überhaupt kein Gewerbe ausübt. Aus diesem Grunde ist auch für die Anwendung der Gewerbeordnung kein Raum.

Es greifen somit die allgemeinen Vorschriften des Dienstvertrages, wie sie im BGB. geregelt sind, Platz. § 626 BGB. gibt jedem Teil das Recht der sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund.

In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, daß ein wichtiger Grund dann vorliegt, wenn dem Vertragspartner wegen eines in subjektiver oder objektiver Hinsicht eingetretenen Ereignisses auf der Seite des anderen Teils die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Für dieses Verfahren ist es ohne Belang, ob sich der Kläger staatsfeindlich betätigt hat oder nicht; die Prüfung dieser Frage gehört zur Zuständigkeit der Strafgerichte. Hier wird ihm lediglich als Kündigungsgrund staatsfeindliche Ein-

Die Leute vom Althof

Erzählung aus einem Thüringer Walddorf
von **Elisabeth Wolf**

61

Viktor Lix

Am anderen Morgen zogen Maurer, Tüncher und Maler in das Haus ein. Der Althof hallte wider von den schweren Tritten der Männer, die Treppen ächzten, die Türen kreischten. Es roch nicht mehr wie in jener Zeit meines ersten Eintrittes in den Althof unbestimmt nach Kartoffeln, Feuchtigkeit und Holz, sondern nach Farben, Firnis und Tabak, besonders nach letzterem, denn die Handwerker waren förmlich rauchende Schloten. Während der Mittagszeit stieg ich zu ihnen hinauf in den Oberstock, ich mußte doch einmal schauen, ob man schon begonnen hatte, meine künftige Klausel „schön“ zu machen, wie Werner mir zugesichert hatte. Die Arbeiter waren gerade auf dem Saal, dem breiten Gang,

der sich im Oberstock an allen Zimmern entlang zog, mit dem Verputzen der Wände beschäftigt. Rehbein, der Maler, erklärte mir, daß die Türen und das Treppengeländer blau gestrichen würden, das Geländer erhalte außerdem noch gemalte Blumen. Ich ging in das kleine Zimmer, welches nach dem Garten mit den alten Buchen lag und daß nun meine Klausel werden sollte. Ehedem war es die Kumpelkammer gewesen, im Nebenraum hatten die drei Betten gestanden, die den Leuten der Althoferin gehörten. Ich mußte in der Rückerinnerung an mein Entsetzen des ersten Abends im Althof lächeln. Als ich wieder auf den Saal hinaustrat, fragte mich einer der Maurer, der schon eifrig die Wände kalkte:

„Ist denn der Viktor schon da in den Ferien?“

„Welcher Viktor?“ fragte ich.
„Na dem Herrn Werner sein Junge, der Viktor Lix.“

„Ach so, der kommt heute.“
„Passen Sie auf, Fräulein, ein hübscher, strammer Junge! Schade, daß seine

Mutter es nicht erleben durfte, ihn größer werden zu sehen. Das war doch damals eine recht böse traurige Geschichte.“

„Ich weiß nichts“, erwiderte ich. „Seine Mutter war die Tochter der Althoferin?“ fragte ich weiter.

Der Arbeiter wurde verlegen, es schien ihm nun doch unangenehm, mir etwas gesagt zu haben. Offenbar hatte er geglaubt, ich wüßte den Zusammenhang der Dinge, die nun schon mehr als 12 Jahre zurücklagen. Maler Rehbein fand in dem Schweigen, das nach meiner letzten Frage eingetreten war zuerst die Sprache wieder:

„Wir können es Ihnen ja auch kurz erzählen, Fräulein. Aber nicht wahr, Sie lassen es dem Herrn nicht merken, daß Sie nun darum wissen.“

Ich nickte ihm zu und nach einigen verlegenen Räuspern begann er.

„Es ist nun so bald 14 Jahre her und es war die Zeit vor der Messe. Da müssen die neuen Muster gemacht werden, und der selige Herr Werner nahm es mit der

stellung vorgeworfen, und sie ist nach dem bereits Dargelegten als erwiesen anzusehen.

Der Einwand der Unzuständigkeit des Arbeitsgerichtes, der von dem Beklagten erhoben wurde, greift nicht durch, da die Klage nicht auf § 84 B.R.G. gestützt ist und somit auch der Artikel II der Verordnung vom 4. April 1933 keine Anwendung findet.

Da der Kläger Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten gestellt hat und die Voraussetzungen des § 331a ZPO gegeben sind, so war wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenfolge beruht auf § 91 ZPO.
gez.: Dr. Feilbach

*

Und in Königsberg

Der Regierungspräsident
Nr. V VI 8053

Königsberg, den 18. 7. 33
Mitteltragheim Nr. 40.

Herrn Fritz Scherf,

Königsberg (Pr.)
Hans-Sagan-Straße 126.

Auf den Einspruch gegen Ihre fristlose Entlassung durch den Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands, Berlin, Skalitzer Straße 47/48, wegen staatsfeindlicher Einstellung, wird hiermit auf Grund von Artikel II des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933—R.G.B. I S. 161—entschieden, daß der Verdacht staatsfeindlicher Einstellung gerechtfertigt ist und daß dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten war.

Lesst die Tageszeitung der
Deutschen Arbeitsfront

„Der Deutsche“

Zu beziehen durch die Post

Anfertigung derselben sehr genau. Er hatte in den alten Formen herumgesehen und wollte durchaus eine Vase neu machen lassen, die eine Rose trägt.“

„Grün und eine weiße aufgelegte Rose?“ fragte ich dazwischen.

„Ja, ganz recht, die war es. Nun war aber die Form für die Rose nicht zu finden, und der selige Herr Werner meinte, er müsse einmal bei der Althoferin fragen lassen, ob sie noch wisse, wo ihr Mann die Formen für die Rosen aufgehoben habe. Damals war ja Meister Liz noch nicht lange tot. Ja, nun sehen Sie, Fräulein, der selige Herr Werner schickte seinen Sohn in den Althof, wo gerade die Toni aus dem Stadtdienst zu Besuch bei der Mutter war. Der junge Herr hat die Toni immer gut leiden mögen, er hätte sie gern geheiratet, aber der selige Herr wollte es nimmer zugeben. Er wollte, daß sein Sohn eine feine Stadtdame nähme, die auch Geld hätte, wissen Sie, so eine, wie der Herr Liz zur Frau hat. Aber damit kam er bei dem jungen Herrn nicht durch; es hat einen mächtigen

Unpfändbarkeit des Sterbegeldes

Bekanntlich ist nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung die Forderung von Sterbegeld an Sterbekassen unpfändbar. Ein Mitglied einer Sterbekasse hatte bestimmt, daß im Falle seines Ablebens das Sterbegeld auf sein Konto, das er bei einer Bank unterhielt, überwiesen werden solle, doch als sein Tod erfolgt und das Sterbegeld auf das erwähnte Bankkonto überwiesen worden war, wurde es von einem Gläubiger des Verstorbenen gepfändet. Die Erben beriefen sich darauf, daß es sich um Sterbegeld handle, das nicht gepfändet werden dürfe, worauf der Gläubiger erwiderte, durch die Ueberweisung auf Bankkonto habe das Sterbegeld seinen geschützten Rechtscharakter verloren und sei wie jedes andere Geld zu behandeln.

Das Oberlandesgericht Darmstadt, das in letzter Instanz über den Fall zu entscheiden hatte, hat indessen dahin erkannt, daß der fragliche Betrag auch nach seiner Ueberweisung auf Bankkonto unpfändbar sei. Der Wille des Verstorbenen und das erhebliche staatliche Interesse an der Auszahlung eines Unterstützungsbetrages an die Hinterbliebenen würde unmöglich gemacht—so heißt es in den Gründen—, wenn im Falle der Ueberweisung des Sterbegeldes mit diesem Augenblick die Unpfändbarkeit wegfallen und das Geld dem Zugriff der Gläubiger freistehen würde, bevor es die Möglichkeit hatte, seinen ethischen und sozialen Zweck zu erfüllen. Nach dem Willen des Gesetzes ist ja gerade der wirtschaftliche Zweck des Sterbegeldes für seine Unpfändbarkeit maßgebend. Das Gesetz will durch die erwähnte Bestimmung in der Zivilprozessordnung die Garantie schaffen, daß den Erben, denen durch den Tod und die Beerdigung des Versicherten erhebliche Auslagen erwachsen, der hierfür erforderliche Geldbetrag verbleibt, den der Versicherte zu Lebzeiten durch Zahlung der Prämie im Interesse seiner Erben erspart hat.—Selbstverständlich kann die Pfändungsfreiheit nur so lange dauern, als der

überwiesene Betrag noch seinen wirtschaftlichen Charakter als Sterbegeld hat, also zur notwendigen baldigen Tilgung der durch den Tod des Versicherten entstandenen Verbindlichkeiten notwendig ist. Sobald die Verwendung des überwiesenen Geldes nicht mehr erforderlich ist, wird das Sterbegeld erspartes Geld und damit einfaches Bankguthaben, dem ein besonderer Pfändungsschutz nicht mehr gewährleistet ist. (OLG. Darmstadt, 9. 11. 32—1. B. 469. 32.)

*

Lohnzahlung für nicht erhebliche Zeitverräumnis

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in seinem § 616 folgendes:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“

Das Recht, das diese Gesetzesbestimmung den Arbeitern gibt, findet auch heute noch viel zu selten Anwendung. Die Rechtslage ist folgende:

Wenn ein Arbeiter ohne sein Verschulden „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ dem Betriebe fernbleiben muß, so hat er für diese Zeit Anspruch auf den üblichen Lohn. Das gilt sowohl für Lohn- als auch für Akkordarbeiter. Ein unverschuldetes Fernbleiben ist es, wenn der Arbeiter durch Unglück, Sterbefall, Geburt in der Familie, durch eigene Hochzeit, Krankheit oder insofern Teilnahme an Sitzungen der Gerichte oder Einrichtungen der Sozialversicherung an der Arbeit im Betrieb verhindert ist. Der Lohnanspruch besteht auch dann, wenn der Arbeiter für die Teilnahme an den

Krach gegeben, und er ist dann fort gewesen von hier, bis der Alte starb. Inzwischen ging die Zeit weiter, und im Dorfe hieß es erst leise, dann lauter: die Toni trägt ein Kind. Erst wollte man es nicht glauben, das Mädchen war doch so guter Leute Kind und so ordentlich. Nach und nach dachte man sich's, daß es mit dem Fortgang des jungen Herrn Werner zusammenhängen müsse, aber man durfte davon vor dem seligen Herrn ja nichts laut werden lassen. Ach, das Mädchen tat doch vielen leid, daß es so mit seinem Unglück allein saß. Wie nun die Zeit kam, Sie wissen schon, Fräulein, da hieß es auf einmal: die Toni ist tot, aber das Kind lebt. Glauben Sie, Fräulein, uns hat es alle gepackt; es war doch so ein gutes Mädchen gewesen. Als sie begraben wurde, wir haben nicht anders gedacht, als der junge Herr sprang' ihr ins Grab nach, so lieb hat er sie gehabt. Wir haben aber auch alle geweint. Als aber gar jemand dem seligen Herrn sagte, daß sein Sohn der Vater des kleinen Liz sei, da hat er drei Tage ganz fürchterlich in der

Fabrik getobt und geschimpft. Die Althoferin war auf einmal eine alte Frau geworden. Den Jungen hat sie ganz aufgezogen. Nachher, als Herr Werner starb, kam der Sohn wieder. Aber glauben Sie, Fräulein, der hätte seinem Vater eine Träne nachgeweint? Als der Alte in der Erde lag, ist er ans Grab der Toni gegangen und hat geweint, daß es einen erbarmen konnte. Von Stund an hat er sich dann um seinen Jungen, den Viktor, bekümmert; er ist ordentlich stolz auf ihn.“

Familie Rehbein

Ich begrüßte daher mit Freuden die Botschaft des Malers, daß ich kurz danach meine Klausie im oberen Stock beziehen konnte. Auf meine Bitte hin hatte sie eine dunkelblaue Kalkwand erhalten mit einer breiten Blumenkante in fatten Farbtönen. Die Möbel wurden hereingeschafft, der Ofen spendete erstmalig Wärme, und ich, als Herrin der Klausie, überwachte das Ordnen. Zu gleicher Zeit räumte Meister Schuch und seine Tochter ein. Wenige Tage später verschwanden

Sitzungen eine Entschädigung erhält. Er muß sich nur den Betrag anrechnen lassen, den er aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung erhält.

Die Rechtsprechung ist sich nicht ganz einig darüber, was „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ ist. Als ein Maßstab gilt die bisherige Beschäftigungsdauer im Betriebe. Ein Gericht hat einmal entschieden, daß bei einer vierjährigen Beschäftigungsdauer eine achtwöchige Militärübung „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ sei. Andere Gerichte gehen nicht soweit. Eine so lange Zeitversäumnis kommt aber auch selten vor; wichtiger ist es, daß Einmütigkeit darin besteht, daß stunden- und tageweise Zeitversäumnis aus den oben angeführten Gründen nach den Bestimmungen des § 616 des BGB. vom Arbeitgeber bezahlt werden muß.

*

Inwieweit ist Pfändung künftiger Lohn- und Gehaltsansprüche zulässig

ssw. Gegen einen Angestellten wurde ein Pfändungs- und Ueberweisungsbeschuß bei seinem Unternehmer dahingehend erwirkt, daß die Auszahlung von Gehalt oder Vergütung für private oder sonstige Tätigkeit oder für irgendwelche Leistungen oder Lieferungen zuzüglich der Kosten des Pfändungsüberweisungsbeschlusses gepfändet und dem Gläubiger des Angestellten zur Einziehung überwiesen wurde. Das Reichsarbeitsgericht hat in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (RAG. 533/32) ausgeführt, daß wohl die Pfändung künftiger Lohn- und Gehaltsansprüche zulässig ist, jedoch ist eine derartige Pfändung nur dann möglich, wenn die betreffenden Ansprüche bestimmt bezeichnet oder doch genau bestimmbar sind. Es ist bei Auslegung eines Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses stets zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Pfändung solche Ansprüche ergreifen kann, die bei Erlaß des Beschlusses noch nicht entstanden

waren. Im vorliegenden Falle betont das Reichsarbeitsgericht, daß die im Pfändungs- und Ueberweisungsbeschuß genannte Formulierung „Tätigkeit, Leistungen und Lieferungen“ unklar ist, weil jede nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden Leistungen und Lieferungen fehlt. Der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschuß kann bei einer derartigen allgemeinen Bezeichnung überhaupt keine rechtliche Wirkung ausüben.

*

Vertretungsbefugnis der Verbandsvertreter erstreckt sich nicht auf Angehörige der Mitglieder

Die den Verbandsvertretern im § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes eingeräumte

Vertretungsbefugnis vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten erstreckt sich nicht auch auf die Familienangehörigen der Verbandsmitglieder. (Urteil des Landesarbeitsgerichtes Schneidemühl vom 5. 1. 33 Nr. 4 S. 103/32).

Keine Umgehung des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes durch Einzelbevollmächtigung des Verbandsmitgliedes zur Selbstvertretung.

Es bedeutet eine unzulässige Umgehung des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes, wenn ein Verband ein Verbandsmitglied bevollmächtigt, sich selbst vor dem Arbeits- oder Landesarbeitsgericht zu vertreten. (Beschuß des Reichsarbeitsgerichtes vom 11. 2. 33 Nr. RAGWB. 12/33).
Dr. G - z.

Nationalsozialismus und Arbeitertum

Der nachfolgende, in zwei Abschnitten erscheinende Aufsatz von Dr. Kammann (Wuppertal) ist eine Zusammenfassung des Stoffes, der einem Schulungskursus der NSD. Wuppertal-Barmen zugrunde lag.

I.

Die nationalsozialistische Bewegung hat sich die geistig-moralische Umformung des deutschen Menschen zum Ziel gesetzt, um damit die unerläßliche Voraussetzung für eine Umgestaltung auch der materiellen Lebensformen und Lebenserscheinungen, insbesondere der Wirtschaft und der sozialen Verhältnisse zu schaffen. Dem Marxismus sind die Produktionsverhältnisse das Ding an sich und die einzige Triebkraft der geschichtlichen Entwicklung. Im Gegensatz hierzu sieht der Nationalsozialismus in der geistig-seelischen Grundhaltung des Menschen den Ausgangspunkt und den Hebel für die Formung und Umgestaltung der Lebensverhältnisse. Um die materielle Umwelt gestalten zu können, müssen die Gesinnung und der Wille verändert werden. Wie die geistige Einstellung, so die praktische Tat!

Das „System“ war praktischer Ausdruck einer Gesinnung, die die Folgen notwendigerweise zeitigen mußte, die wir alle erlebt haben und unter denen wir heute noch leiden. Der nationalsozialistische Volkstaat der Zukunft wird Ausdruck sein einer idealistischen Auffassung, die gekennzeichnet ist durch das Wort: Gemeinnutz geht vor Eigennutz!

Zu einer Zeit, als von den geistigen, politischen und wirtschaftlichen Lehren des Nationalsozialismus von der amtlichen Wissenschaft noch keine Notiz genommen wurde, habe ich das „Kapital“ von Marx als das letzte Buch der bürgerlichen Volkswirtschaft bezeichnet. Hierin lag nur ein scheinbarer Widerspruch, denn Marxismus und bürgerlich-liberale Vorstellungswelt sind beides geistige Krankheiten, die auf demselben Nährboden wachsen. Beide sind materialistisch, international und klassenkämpferisch, beide predigen die Arbeitswerttheorie, den unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Lohn und Profit, sowie den Automatismus, d. h. die vom menschlichen Willen unbeeinflussbare Selbsttätigkeit der historischen Entwicklung.

die Handwerker auch aus den unteren Räumen, und Familie Rehbein hielt ihren Einzug. Zum ersten Male, seit der Althof stand, wohnten keine Witwen in ihm. Es war ein Haus wie jedes andere im Dorfe geworden, nur daß es sich jetzt gerade durch seine innerliche Erneuerung etwas auszeichnete. Keine Tür drehte sich mehr kreisend in ihren Angeln, die Treppe knarrte nur zuweilen ganz leise. Es roch lange noch nach frischen Farben, und schon beim Eintritt ins Haus merkte man, daß Männer in ihm wohnten, denn es roch nach Tabak. Kam ich jetzt abends aus dem Dienst, steckte keine Wande den Kopf durch die Türspalte. Hin und wieder lugte aber der blonde Haarschopf der kleinen Gretel Rehbein durch die Spalte, um sofort zu verschwinden, sobald ich „Guten abend, Gretel“ sagte.

Ich hatte gefürchtet, daß nun für mich eine Zeit der Einsamkeit im Althof kommen würde. Als aber das erste Gefühl des Neuen überwunden, als man sich untereinander die kleinen und großen Bewohnerheiten abgelauscht hatte, da gestal-

tete sich das Leben unter dem schützenden Dach des Althofes recht gesellig und knüpfte zwischen den neuen Bewohnern und mir ein festes Band.

Vor allem war es die Familie Rehbein, mit der ich gar bald auf guten Fuß kam. Vermittlerin war das Gretel. Kinderherzen gewinnt man oft mit einem Blick leichter als mit Worten. Die Kleine war anfangs scheu, fast allabendlich wiederholte sich das Spiel an der Tür. Nun kam ich eines Tages unerwartet nach dem Mittagessen ins Haus, gerade, als das Kind mit einem Körbchen voll Holz die Treppe herunterstieg. Ich wartete, bis es ganz herunter war und öffnete ihm die Tür zur Wohnstube, denn es hielt seine Bürde mit beiden Händen. Und da kam das kindlich-reizende: Gretel sah mich aus seinen großen, reinen Augen an und machte einen tiefen Knix. So fing unsere Freundschaft an, denn nachdem einmal der Bann gebrochen war, wurde die Kleine bald zutraulich. Es dauerte nicht lange, so verging kein Abend, an dem ich nicht einen Anlaß suchte, bei Rehbeins

einzutreten. Da spielte ich mit dem Kinde, sah dem Manne beim Malen zu und verhandelte mit seiner Frau über Kochen und andere Dinge.

Der Januar brachte statt Kälte Tauwetter. Die Schneeschuhe standen traurig auf dem Saal und harrten der Wiederkehr schönerer Zeiten. Das nasse Wetter bannte mich an den Sonntagen ins Zimmer, und an einem derselben lud ich mir das Gretel zum Zeitvertreib ein. Ich wollte ihrer Puppe ein Kleidchen nähen und hatte ihr gesagt:

„Wenn die Uhr dreimal schlägt, darfst du kommen.“

Eben zeigte meine Uhr diese Stunde, irgendwo im Hause schlug es dreimal, da tappte etwas die Treppe herauf. Es klopfte fein zart an die Tür, rief selbst „Herein“, und gleich hüpfte das Gretel zur Türe herein. Sofort ging aber auch das Erzählen an, von richtigen Jungsbienen, von Hunden, Wölfen und noch anderen Dingen. Ich mußte wirklich erst nach der Puppe mit dem klangvollen Namen „Marga“ fragen und das Kind

Beide sind aber aufs engste vermandt hinsichtlich ihrer abstrakt-rationalistischen und dogmatischen Methode und in bezug auf die dunkle und vereinfachte Fassung ihrer Formeln, über deren Sinn sich die Schüler durchweg selbst nicht einig sind, die ihnen aber notfalls erlauben, jedem hartnäckigen Kritiker zu sagen, daß er die Lehre noch nicht verstanden habe. Wer früher die blutleeren Konstruktionen und geistigen Akrobatentricks in marxistischen und liberalistischen Zirkeln mit ausreichendem Wissen und gesundem Menschenverstand miterlebte, verzweifelte fast vor der absoluten Sinn- und Zwecklosigkeit, mit den Vertretern dieser Theorien sich nutzbringend auseinanderzusetzen. Ihr Denken wurde von Gegenargumenten so wenig berührt, wie eine Ente vom Wasser. Diese Wiederkehrerseelen, die ihr geistiges Falschgeld immer wieder in Umlauf bringen wollten, hatten in ihrem Starrsinn fast stets nur den „Ausweg“ zu der Wirklichkeitsfremden Konstruktion: „Angenommen, daß . . .“

Die Gemeinsamkeiten und die gegenseitige Bedingtheit von Marxismus und Liberalismus können nie klar genug und nie häufig genug hervorgehoben werden, damit aus dieser Erkenntnis heraus die Entschlossenheit, beide zu bekämpfen und zu vernichten, immer weiter und unterschiedener um sich greift und damit jeder weiß und zutiefst innerlich fühlt, daß nur unter der Voraussetzung der Vernichtung beider die Gesamtheit allmählich zu einer höheren Lebensform kommen kann. Beide sind international und klassenkämpferisch: hier die Internationale des Proletariats, dort die Internationale des Finanzkapitals, dort der Klassenkampf der nur nach Gewinn strebenden Bourgeoisie, hier der Klassenkampf der Arbeiter.

Die Weltanschauung des Nationalsozialismus hat die Lehren des Marxismus und Liberalismus überwunden und stellt in den Mittelpunkt des Seins das Volk, die Nation und den das Volk repräsentierenden Staat. Der Nationalsozialismus ist ein untrennbares Ganzes: er ist nationalistisch und sozialistisch, sozialistisch

und nationalistisch. Niemand kann die ihm günstig erscheinenden Folgerungen anerkennen und die ihm und seinen Interessen ungünstigen ablehnen; man nimmt ihn ganz oder verwirft ihn ganz: ein zweites gibt es nicht. Für jeden Einsichtigen fallen beide Wortbestandteile zusammen: nur der wahre Nationalismus kann den wahren Sozialismus bringen, und nur der echte Sozialismus erzeugt den echten Nationalismus. Diese unbedingte Ganzheit und Folgerichtigkeit in ihrem Aufbau ist ein Zeichen für die Großartigkeit und Tiefe der neuen Weltanschauung.

Im Gegensatz zum Marxismus faßt der Nationalsozialismus die soziale Frage nicht von nebelhaften Doktrinen, sondern vom realistischen Standpunkt des einfachen, gesunden Menschenverstandes heran. Er erkennt, daß die Internationale in ihren verschiedenen Schattierungen dem deutschen Arbeiter nicht nur nichts nützt, sondern nur schadet. Denn im Licht der Wirklichkeit betrachtet, hat gerade der hochqualifizierte deutsche Arbeiter wenig mit dem angelsächsischen und französischen und noch weniger mit dem russischen und polnischen und nichts mit dem chinesischen Kult gemeinsam. Im Gegenteil, sie sind direkt und indirekt auf allen Märkten der Welt seine Konkurrenten, die ihre Länder vor der deutschen Einfuhr verschleßen und durch bewußte Währungsverschlechterungen und durch teilweise erheblich niedrigere Löhne und Sozialansprüche billige Schleuherwaren erzeugen, die das Lebensniveau des deutschen Arbeiters nur gefährden können.

Sinzu kommt, daß der Arbeiter, der sich zur Nation bekennt, auf Grund seiner vaterländischen Loyalität dem Staate ganz anders gegenübertritt. So wie er seine Pflicht dem Vaterlande gegenüber Der Staat, der durch seine Existenz und das Mitwirken aller andern erst die Möglichkeit gibt, Einkommen und Vermögen zu erwerben, hat das Recht, gestaltend in seine Verwendung einzugreifen. Er entscheidet vom Standpunkt des national Möglichen, national Möglichen und vor allem des national Gerechten.

Denn der Staat des Nationalsozialismus will ein ethischer, ein gerechter Staat sein. Er betont die geistig-moralischen Kräfte und ist weder arbeiterfeindlich und unternehmerfeindlich, noch umgehört, sondern behandelt sie nach dem Gesichtspunkt der sozialen Gleichheit aller Stände. Er erkennt die Vielgestaltigkeit des Lebens an, ohne diese Mannigfaltigkeit in einen absoluten, unüberbrückbaren Gegensatz der Interessen und in einen Kampf aller gegen alle ausarten zu lassen, ohne allerdings auch nicht mehr zeitgemäße Einrichtungen, Gebräuche und Vorstellungen usw. zu schonen. Jeder Berufsstand soll im Wirtschaftsprozeß seine gerechte Vertretung finden, jeder ist ein gleichgeachtetes, wichtiges Rädchen in dem Wirtschaftsapparat unseres Volkes, jeder erhält das Seine, was ihm nach Leistung gebührt. Und über allem steht der Staat als oberster Führungsinstanz, dessen Rahmenbefehle, unter dem Gesichtspunkt des Wohles der Gemeinschaft gefaßt, bis in die untersten Stellen entscheidend sind. erfüllt, muß und wird dieses seine Pflicht ihm gegenüber erfüllen, und alles tun, um ihm menschenwürdige Existenzmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Argumentation, die den früheren sog. bürgerlichen Klassen das Monopol auf den Nationalismus nimmt, hat in ihrer geistigeren und darum tieferen Anschauung eine ganz andere Schlagkraft als die Lehre des Marxismus von dem ausbeutenden Unternehmer und dem ausgebeuteten Arbeiter.

Für den Nationalsozialismus ist der Staat keine atomistische, zusammenhanglose Interessenvereinigung von Individuen, sondern ein organisches, höheres, ethisches Etwas, das über jedem einzelnen steht, dem jeder einzelne in seinem Tun und Lassen letztlich verantwortlich ist. Er betrachtet jeden Eigentümer, jeden Unternehmer nur als Treuhänder eines Teils des nationalen Vermögens, über dessen richtige Verwaltung er stets bereit sein muß, Rechenschaft abzulegen. Hierin liegt eine dem Marxismus weit überlegene innere Kritik des liberalen Kapitalismus. (Schluß folgt.)

auf die Truhe setzen, wo es gleich weiter erzählt. Von einem Jungen berichtete es, der auf seinem Buckel den Berg heruntergerodelt war, weil ihm sein Schlitten lust über den Beinen davongesauft war. Aber dann kam die gruselige Geschichte von dem großen Hund. Erst hatte er ein Mädchen gebissen und war dann zum Gretel gekommen. Das ist aber ganz flink ausgerissen ins Haus. Da stand der Hund draußen. Er war so groß! Und es zeigte bis an die Decke des Zimmers. Aber dann! Vater ist schnell hinaus und hat den Hund tot gemacht.

„Hast du das auch gesehen?“ fragte ich. „Ja, er hat noch einen Schnapper getan — tot — war — er.“ Das letzte kam ganz langsam aus dem flinken Mäulchen.

„Aber wo ist er denn hin, der große Hund?“ fragte ich nun.

„Im Himmel“, antwortete sie ernst. „Der liebe Gott hat ihn über Nacht geholt. Jetzt fliegt er im Himmel umher. Er hat Hundsfügel auf den Buckel geklebt.“ Damit war die Geschichte zu

Ende, und Gretel baumelte mit den Beinchen hin und her.

Dann saß Gretel eine Minute ganz still und schaute andächtig zu, wie ich der Puppe das Kleidchen anprobierte. Aber dann kramte es schnell noch den letzten Rest seiner Neuigkeiten aus, die merkwürdige Geschichte von den Jungsbeinen.

„Mein Rudi hat richtige, Mädelsbeine sind anders,“ meinte die kleine Weisheit. „Ja aber Gretel, wie anders denn,“ fragte ich.

„Na, Jungsbeine sind doch größer und stecken in Hosen, Mädelsbeine sind kleiner und — — —“ plötzlich schien sie sich auf die eigenen Höslein zu besinnen, die vorwiegend unterm Röcklein hervorlugten — „und — und — Rudi hat eben richtige Jungsbeine.“

Durch das Kind wurde ich auch bald mit den Eltern bekannter und erfuhr manches von ihrem Geschick. Anfangs wollte es mir nicht recht in den Sinn, daß die Leute, die beide schon über 40 Jahre hinter sich hatten, nur das eine lebhaftes Kind haben sollten. Ich konnte

es mir nicht denken, um so mehr, als ich in den Lohnbüchern der Fabrik auch den Namen „Hanna Rehbein“ gefunden hatte, bis er vor etwa 2 Jahren aufhörte. Vielleicht war sie verheiratet oder in der Stadt im Dienst, aber wenn eines davon zutraf, warum sprachen die Leute, die mir doch so manches aus früheren Jahren erzählten, nicht von dieser Tochter? Zuweilen machte auch Frau Rehbein ein recht kummervolles Gesicht. Den Grund erfuhr ich trotz Fragen nicht, und es wurde Frühling, fast Ostern, bis ich herausbekam, welche Bewandnis es mit Hanna Rehbein hatte.

Als ich es hörte, mußte ich unwillkürlich an den Ausspruch Werners denken: „Wenn's die Mädels erst mit der Liebe zu tun haben, dann ist kein Halten mehr.“ Das mochte stimmen, denn Male hatte sich damals die Karten gelegt und war plötzlich verschwunden. Hanna Rehbein hatte um einer Liebe willen das Elternhaus verlassen und den Zorn des Vaters auf ihr Haupt geladen.

(Fortsetzung folgt.)

unter die Einschränkung des Gesetzes fallender Erzeugnisse ganz oder teilweise bezahlt machen werden.

Als Berechnungsgrundlage kann ferner der Schaden dienen, den ein inländischer Betrieb nachweislich dadurch erleidet, daß Maschinen, die er auf Bestellung oder nach den Geschäftsgepflogenheiten und den Absatzverhältnissen auf Vorrat ganz oder teilweise hergestellt hat, infolge der Auswirkungen des Gesetzes unverkäuflich geworden sind.

§ 9

Die Unterstützung wird nur ausbezahlt, wenn der Betriebsinhaber sich bereit erklärt, unter Anrechnung auf sie die Maschinen seiner eigenen Erzeugung vom Reiche zu übernehmen, die es von den Zigarren, Zigarillos oder Stumpfen herstellenden Betrieben eigentümlich er-

wirbt (§ 7). Als Anrechnungspreis gilt dabei der Betrag, den das Reich bei Berechnung der Unterstützung zugunsten des Zigarren, Zigarillos oder Stumpfen herstellenden Betriebes für die Maschine in Ansatz gebracht hat.

Die hiernach von den Betrieben zu übernehmenden Maschinen sind an ihrem Standort unter Ausschluß jeder Gewährleistung des Reiches abzunehmen. Die Kosten der Demontage und des Abtransports hat der Betrieb aus dem Ueber-schuf zu bestreiten, der ihm aus der Unterstützung nach Abzug des Anrechnungs-werts der übernommenen Maschinen verbleibt.

Berlin, den 5. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag: Ernst

Die Firma Mart. Brinkmann in Bremen welche, wie wir schon in Nr. 31 des „Tabak-Arbeiter“ berichtet haben, ebenfalls Maßnahmen ergriffen hat, um die Frauenarbeit durch Männerarbeit zu ersetzen, hat sich weiter entschlossen, den Arbeiterinnen, welche mindestens ein Jahr in der Firma beschäftigt sind und bis 31. 12. 33 heiraten, eine Ehestandsbeihilfe in Höhe von 500 M zu gewähren.

Ueber Tabakbauversuche in Oesterreich berichtet die Generaldirektion der österreichischen Tabakregie in ihren „Sachlichen Mitteilungen“:

Die diesjährigen Tabakbauversuche stehen unter der Leitung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und verfolgen den Zweck, ein für die Regie praktisch verwendbares Produkt zu erzielen und gleichzeitig die Rentabilitätsfrage gründlich klarzustellen. Die technische Leitung ist einem erfahrenen Fachmanne der Tabakregie anvertraut. Zum Anbau wurden teils bulgarische (Gaskovo, Plovdin), teils Debresziner Tabake verwendet. Die Samen wurden von der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung zur Verfügung gestellt. Die Regie bezahlt den Pflanzern für 100 Kilogramm in getrocknetem Zustande gelieferte Tabakblätter aus Debresziner Samen 34 S, für solche aus bulgarischem Samen 90 S.

Als Versuchsgebiete wurden bestimmt: das Donaubecken (Grafenegg, Krems), das Marchfeld (Ulbrichskirchen), das Burgenland (Wulkaprodersdorf, Groß-Höflein), Steiermark (Attendorf, Mantfcha, Seggau, Ehrenhausen) und das Freigut Thallern bei Guntramsdorf, Niederösterreich. Es wurden 3 Hektar Anbaufläche bewilligt, tatsächlich jedoch nur 1,4 Hektar angebaut. Daß die bewilligte Fläche nicht voll ausgenützt wurde, ist darauf zurückzuführen, daß die Rentabilität den Wünschen der Pflanzler bisher nicht entsprochen hat. Die Zahl der angebauten Pflanzen beträgt etwa 40 000.

Aus dem Tabakgewerbe

Ausstattungshilfe bei Garbaty

Die Zigarettenfabrik Garbaty, Berlin-Pankow, hat sich zur Förderung der durch das Reichsgesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit erstrebten Ziele zu folgenden Maßnahmen entschlossen:

Neben der gesetzlichen Ehestandsbeihilfe gewährt die Geschäftsleitung jedem weiblichen Arbeitnehmer, der am 1. August d. J. wenigstens ein Jahr bei der Firma beschäftigt ist und bis Ende 1933 heiratet, eine Ausstattungshilfe in Höhe von 600 M und unter bestimmten Bestimmungen jedem männlichen Arbeitnehmer, der am 1. August dieses Jahres wenigstens ein Jahr bei monatlichen Bezügen von nicht mehr als 400 M bei der Firma ist und bis Ende 1933 heiratet, eine Ehestandsbeihilfe von 400 M.

Einstellung männlicher Arbeiter

Mit der Firma Neuerburg in München wurde vorbehaltlich der Genehmigung durch den Treuhänder bezüglich der Mehrbeschäftigung von männlichen Arbeitern folgende Vereinbarung getroffen:

I. Die Haus Neuerburg G. m. b. H. Zweigniederlassung München ist berechtigt, unter den Voraussetzungen der Ziffern III, IV und V in Abweichung von dem Lohnabkommen für die Tabakarbeiter der Münchener Zigarettenindustrie vom 5. 1. 32 bei den nach den Tarifgruppen 3 und 4 entlohnten männlichen Arbeitnehmern nachstehende Tariflöhne in Anwendung zu bringen:

Tarifgruppe 3) über 21 Jahren M 33,48
unter 21 Jahren M 30,05
Tarifgruppe 4) über 21 Jahren M 32,75
unter 21 Jahren M 27,57

II. Die neuen Lohnsätze treten mit Wirkung vom 16. 8. 33 ab in Kraft.

III. Die Anwendung vorstehender Lohnsätze ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die weiblichen Arbeitskräfte des Betriebes, insbesondere diejenigen der Tabakabteilungen, des Maschinensaales, der Fäberei und Packmaschinen usw. durch männliche Arbeitskräfte ersetzt werden, soweit es die Verhältnisse des Betriebes ohne Schädigung der Leistung-

gen und der Qualität der Arbeit ermöglichen.

IV. Die Entlassungen und Neueinstellungen sind im Einvernehmen mit dem Arbeiterrat vorzunehmen. Bei den Neueinstellungen werden in erster Linie Mitglieder des G. S., G. A. und des Stahlhelms und Mitglieder der NSDAP. mit Mitgliedsnummern unter 100 000 berücksichtigt.

V. Zur Beschleunigung der Auswechslung der weiblichen Arbeitskräfte wird die Firma bis 31. 12. 33 solchen weiblichen Arbeitskräften, die den Nachweis ihres Aufgebots oder ihrer Eheschließung erbringen und die am Tage des Ausscheidens mindestens ein Jahr bei ihr im Arbeitsverhältnis gestanden haben, eine Ehestandsbeihilfe von 600 M nach Maßgabe der näheren Anweisungen der Betriebsleitung gewähren.

München, den 7. August 1933.

Unterschriften.

50 Jahre Ortsgruppe Nordhausen im Deutschen Tabakarbeiter-Verband

Am 22. November 1932 feierte der Deutsche Tabakarbeiter-Verband, Sitz Bremen, sein 50jähriges Bestehen. Mitte August des Jahres 1883 wurde ebenfalls die Ortsgruppe Nordhausen gegründet, welche damals aus 47 Mitgliedern bestand. Von den damaligen Gründern weilen der Zigarrenarbeiter Karl Grimm und der Tabakspinner Gustav Engel noch unter den Lebenden. Im Jahre 1889 war die Ortsgruppe Nordhausen auf 352 Mitglieder gestiegen, darunter 101 weibliche.

Im Jahre 1891 kam es zum ersten Streik, doch ging derselbe für die Tabakarbeiter verloren, und traten aus diesem Grunde viele Mitglieder aus. Durch rege Agitation war es möglich, die Ortsgruppe immer weiter auszubauen und war dieselbe im Jahre 1900 rund 1100 Mitglieder stark. Es kam dann 1901 zu einem größeren Streik in der deutschen Raubtabakindustrie, woran ungefähr 1600 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt waren. Der Kampf wurde nach 26 Wochen beendet. Eine Anzahl Tabakarbeiter kam nicht wieder in die Betriebe hinein, und gründeten diese dann

die Raubtabakarbeiter-Genossenschaft, die im Jahre 1913 von der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine übernommen wurde.

Am Ende des Jahres 1913 war die Mitgliederzahl der Ortsgruppe Nordhausen auf 1502 gestiegen und machte sich die Anstellung eines Verbandssekretärs erforderlich.

Mit dem 2. Mai ist eine neue Zeit für die Tabakarbeiter Nordhausens angebrochen. Restlos organisiert stehen sie nunmehr in der Deutschen Arbeitsfront. Mögen die alten Mitglieder weiter wie bisher dem Verband die Treue bewahren und weiter einig und geschlossen stehen und die neue Zeit miterleben im Geiste unseres großen Führers Adolf Hitler.

Am 20. August 1933 feiert nun die Ortsgruppe Nordhausen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes ihr 50jähriges Bestehen. Wir wünschen auch weiterhin, daß dieselbe im Geiste unseres Adolf Hitler weiterarbeiten möge zum Wohle der gesamten deutschen Volksgenossen.

In diesem Sinne „Glück auf“ für die nächsten 50 Jahre!

Weiter vorwärts!

Lügde. Am 27. Juli 1933 sprach der Verbandsbezirksleiter Wg. Altvater in einer großen öffentlichen Tabakarbeiter-Versammlung in der Stadt Lügde i. Westf. An diesem Abend gab er hoffnungslos und auf ein niedriges Existenzniveau heruntergedrückten Arbeiterinnen und Arbeitern der Tabakindustrie Glauben. Er zeigte den Verrat jener sogenannten „Arbeiterführer“, die 14 Jahre lang den deutschen Arbeiter als einen Sklaven behandelt haben. Aus übler Vergangenheit rief er noch alle Maßnahmen der falschen Reichspolitik, welche gerade in der Tabakindustrie betrieben worden ist, bei den Versammlungsbesuchern wach und zeigte dann, wie im neuen Reich dem deutschen Arbeiter das Recht auf Arbeit und Brot und damit Leben wiedergegeben ist, er machte den Leuten klar, daß der Führer und Volkskanzler Adolf Hitler dem deutschen Arbeiter wieder Vaterland, Stolz und Ehre zurückgegeben hat, er rief den Arbeitern zu: „Du, deutscher Arbeitskamerad, stehe nicht mehr abseits, sondern laß Dich einreihen in den Deutschen Tabakarbeiter-Verband, denn Du gehörst zu uns, zu deinem deutschen Volk und Vaterland“.

Boll Vertrauen auf den großen Volkskanzler und den neuen Arbeiterführer haben nun in Lügde alle Tabakarbeiter Glauben gefaßt und sind restlos in den Deutschen Tabakarbeiter-Verband eingetreten, um für Deutschland und damit für den deutschen Arbeiter ein Reich der nationalen Ehre und sozialen Gerechtigkeit zu erkämpfen. Lügde ist nun die zweite Stadt in Westfalen, wo sämtliche Tabakarbeiter dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband angehören.

Wo ist die dritte Stadt?
Heil Hitler! Altvater,
Verbandsbezirksleiter.

Bruchsal. Im Bezirk der Ortsgruppe Bruchsal sind bisher 6000 Neuaufnahmen für den Verband zu verzeichnen.

Kirrlach. Die Zahl der Mitglieder des Verbandes hat um 700 zugenommen.

Die Auflageziffer des „Tabakarbeiter“ betrug Mitte Mai 45 000; heute beträgt die Auflage des Verbandsorgans über 90 000 Exemplare.

Mitteilungen der Verbandsleitung

Am 26. August ist der 34. Wochenbeitrag fällig

Folgende Gelder sind eingegangen:

7. August: Marburg 44.68, Hohenhausen 350.—, Baugen 70.—, Mühlhausen 150.—, Helmstedt 25.89, Landsberg 10.—, Schwiebus 15.—, Schönberg 100.—, Oppeln 350.—, Peisterwitz 170.—, Wurzbach 153.76, Brotterode 272.26, Rühlheim 428.—, Leonbronn 55.—, Pfaffenhofen 41.16, Speyer 275.97, Bruchsal 666.—, Jüterbog 50.—, Strehlen 10.23, Brate i. Lippe 120.—, Burgdamm 200.—, Magdeburg 74.—, Treffurt 37.—.

8. Wansjen 157.14, Ratibor 60.—, Bochum 58.—, Lahr-Friesenheim 39.40, Würzburg 100.—, Döbeln 700.86, Freiberg 200.—, Sorau 75.—, Bentorf 40.—, Schweidnitz 30.—, Werther 132.71, Oberved 265.36, Görlitz 250.—, Bamberg 217.40, Bad Segeberg 7.50, Menzighüffen 78.25, Braunsberg 454.05, Salzungen 61.78, Schöned 110.—, Wikenhausen 150.—, Freital-Deuben 100.—.

9. Annaburg 23.53, Ohlau 16.80, Pflugstadt 200.—, Alzen 16.07, Destrungen 260.—, Kleinalmerode 80.—, Calbe 25.45, Lobenstein 200.—, Uternach 15.—, Löhne-Bhf. 67.22, Bad Essen 22.—, Richen 0.90, Herzheim 300.—, Heidelberg 600.—, Weiser 9.—, Bruchsal 33.86, Danzig 56.35, Lorsch 150.—, Obergunnendorf 85.—, Burgsteinfurt 60.—, Lübbecke 150.—, Rinteln 45.43, Hohenheim 50.—.

10. Zell (Mojel) 10.—, Eisleben 30.—, Mtenburg 300.—, Unterheinrieth 20.—, Dingelstädt (Eichsfeld) 408.05, Baldorf 100.—, Frankfurt a. M. 140.—, Baiertal 150.—, Königsbrück 48.34.

11. Mannheim 2000.—, Jastrow 110.—, Friedrichslohra 1.50, Lauffen 134.23, Eichwege 200.—, Salzungen 50.—, Lengenfeld u. St. 80.—, Palawalk 45.—, Nordhausen 1000.—, Bruchsal 216.—, Döbersleben 352.48.

12. Kaiserslautern 1191.85, Sternensfeld 56.40, Tairnbach 53.38, Mtsfeld 11.55, Rostock 30.—, Marienburg 70.—, Braunsberg 180.—, Heidelberg 350.—, Braunschweig 30.—, Jülichau 25.—, Ködersheim 96.20, Heppenheim 59.—, Seelbach 350.—, Großhausen 10.—.

14. Stargard 125.—, Schömar 20.—, Rattibor 150.—, Bretzig 43.—, Lorsch 200.—, Mtsheim 92.40, Leipzig 400.—, Elbing 4000.—.

15. Dielheim 300.—, Leonbronn 60.—, Salzungen 30.—, Helmarshausen 55.—, Bochum 40.—, Lahr-Friesenheim 330.—, Lahr-Dinglingen 130.—, Uternach 65.—, Hundeshagen 70.—, Stargard 130.—, Al-Steinheim 19.54, Klein-Krohenburg 200.—, Bredstedt 35.—.

16. Baden-Baden 2800.50, Mtsheim-Kronau 31.40, Destrungen 100.—, Sonneborn 50.—, Duisburg 150.—, Dingelstädt 250.—, Menzlingen 236.23, Michelbach 130.42, Hohenheim 350.—, G.-Steinheim 18.58.

17. Finterwalde 600.—, Heiligenstadt 50.—, Hann.-Münden 300.—, Waldangeloch 100.—, Denzlingen 50.—, Nordhausen 1000.—, Oppeln 125.—, Tcherbenes 64.87, Karlsruhe 320.—. Bremen, den 19. August 1933.

Der Finanzwart: B. D. Digs.

Befreiung von der Hauszinssteuer

Unter dieser Ueberschrift hatten wir aus einer anderen Fachzeitung einen Aufsatz in Nr. 31 übernommen.

Dazu wird uns von Amtsstellen mitgeteilt, da die in dem Aufsatz enthaltenen Einkommenssätze, die eine Befreiung von der Hauszinssteuer rechtfertigten, nicht stimmen. Vielmehr gelte für Preußen, daß Hauszinssteuerfindungen mit dem Ziele auf Niederschlagung für Wohnräume im allgemeinen nur dann gewährt werden können, wenn die Einnahme der Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen die Richtsätze für die öffentliche Fürsorge nicht überschreiten. Diese Richtsätze sind gestaffelt und in den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden verschieden. Die Höhe derselben kann bei den Steuer- und Wohlfahrtsämtern nachgefragt werden.

Nachwuchs muß lebensstüchtig sein

Eine schwach sinnige Frau in der Schweiz hat von ihrem ebenfalls geistig minderwertigen und außerdem alkohol süchtigen Ehemann 5 schwach sinnige Kinder. Sie treibt mit ihrem ältesten Sohne Blutschande bis zur Schwängerung. Die schweizerische Staatsanwaltschaft hat sich in diesem Falle ausdrücklich mit der Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen einverstanden erklärt. Denn solcher Nachwuchs, wie er aus der geschilderten Ehe und dann aus der Blutschande hervorgeht, ist für die Volksgemeinschaft nur schädlich.

Das neue deutsche Reichsgesetz zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses wird hier Wandel schaffen können.

Die Lebenshaltungskosten im Juli 1933

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf“) stellte sich im Durchschnitt Juli auf 118,7; sie hat sich gegenüber dem Durchschnitt des Vormonats (118,8) kaum verändert. Einem leichten Rückgang der Indexziffern für Ernährung, Heizung und Beleuchtung sowie für „Sonstigen Bedarf“, stand eine geringe Erhöhung der Indexziffer für Bekleidung entgegen.

Im einzelnen stellen sich die Indexzahlen im Juli für:

Ernährung	110,5
Wohnung	121,3
Heizung und Beleuchtung	133,2
Bekleidung	110,9
Sonstiger Bedarf	161,4
Gesamt-Lebenshaltungskosten	118,7
„ ohne Wohnung	118,1

Wer unter Tarif arbeitet

oder unter Tarif arbeiten läßt, versündigt sich an seinen nächsten Volksgenossen. Wer von nichttariflichen Arbeitern Kenntnis hat und dies nicht sofort zur Meldung bringt, ist ein Fehler und mindert die Kaufkraft unseres Volkes. Deutscher Arbeiter, werde hart, leiste der Schmuckkonturrenz keinerlei Hilfe, gedanke auch bei der Ueberstundenarbeit im Heim und im Betrieb derjenigen, die mit Erwerbslosengroßem ihr Leben fristen müssen. Werde Mitglied des Verbandes und hilf alle die bekämpfen, die ihren Lebenszweck darin erfüllt sehen, Deutschland durch die Knechtschaft des deutschen Arbeiters zur Verelendung zu bringen.

Gestorben sind!

Am 25. April Franz Schrank, 41 Jahre alt (Ortsgruppe Hohenheim).

Am 15. Juli der Zigarrenarbeiter Carl Gieselmann, 53 Jahre alt (Ortsgruppe Deynhäusen).

Am 18. Juli der Zigarrenmacher Herm. Holz (Ortsgruppe Frankfurt an der Oder).

Am 21. Juli die Zupferin Bertha Ropp h a m m e l, 55 Jahre alt (Ortsgruppe Berlin).

Ehre ihrem Andenken!